



## Wichtig zu wissen!

In dieser Gruppe finden Sie vielfältige Lösungsvorschläge, die dem verantwortungsvollen Umgang mit unserer Umwelt Rechnung tragen. Besondere Beachtung verdient die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen bzw. Flüssigkeiten.

## Wassergefährdende Stoffe

können das Grundwasser bei Auslaufen nachteilig beeinflussen.



## Wassergefährdungsklassen WGK

WGK	Definition	Beispiele
1	schwach wassergefährdende Stoffe	Schwefelsäure Salpetersäure Ameisensäure Essigsäure
2	wassergefährdende Stoffe	Diesel Benzin
3	stark wassergefährdende Stoffe	Altöle unbekannter Herkunft, Arsen, Lacke, Farben

## Einstufung nach Gefahrstoffrecht (RL 67/548/EWG) für flüssige Stoffe, die der BetrSichV zugrunde gelegt wird

Bezeichnung	Gefahrensymbol	R-Satz	Kriterien
	F+	R 12	flüssige Stoffe/Zubereitungen, mit FP ≤ 0 °C und einem Siedepunkt (SP) von ≤ 35 °C
	F	R 11	„leicht entzündlich“: flüssige Stoffe/Zubereitungen mit FP ≤ 21 °C (aber nicht hoch entzündlich)
		R 15	„reagiert mit Wasser unter Bildung hoch entzündlicher Gase“: Stoffe/Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser/feuchter Luft hoch entzündliche Gase in gefährlichen Mengen entwickeln (Mindestmenge 1 l/kg/h)
		R 17	„selbstentzündlich an der Luft“: Stoffe und Zubereitungen, die sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können
	–	R 10	flüssige Stoffe/Zubereitungen mit FP von mindestens 21 °C und höchstens 55 °C

## Entsprechungen der Bezeichnungen nach VbF/Gefahrstoffrecht

Bezeichnungen	
AI bzw. B	hoch entzündlich oder leicht entzündlich
All	entzündlich
Alll	–

- Gefahrklassen AI und B entsprechen jetzt „leicht“- oder „hoch entzündlich“; Gefahrklassen All „entzündlich“.
- Nach der neuen BetrSichV werden ehemalige Alll-Anlagen nicht mehr als überwachungsbedürftige Anlagen eingestuft.

## Wichtige Gesetze und Verordnungen:

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass wassergefährdende Stoffe in einwandigen Behältnissen über Auffangwannen gelagert werden müssen. Auffangwannen müssen das Volumen des größten Einzelgebindes, mindestens 10 % des gesamten Lagervolumens aufnehmen können. In Wasserschutzgebieten muss die Auffangwanne den Gesamteinhalt der gelagerten Behälter aufnehmen können. Vor Benutzung eines Auffangsystems muss geprüft werden, ob das Material der Auffangwanne gegenüber der zu lagernden Flüssigkeit beständig ist. Bei gleichzeitiger Lagerung von brennbaren, giftigen, sehr giftigen und brandfördernden Stoffen ist das Zusammenlagerungsverbot nach TRGS 514/515 zu berücksichtigen.

- BetrSichV – Betriebssicherheitsverordnung
- WHG – Wasserhaushaltsgesetz
- WGK – Wassergefährdungsklasse
- VAwS – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- VbF – Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
- TRbF – Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
- TRG – Technische Regeln für Gase
- TRGS – Technische Regeln für Gefahrstoffe
- DIBt – Deutsches Institut für Bautechnik

- Flammpunkt:** Temperatur, bei der eine Flüssigkeit brennbare Dampf-Luftgemische bildet.
- Zündungstemperatur:** Temperatur, bei der sich diese Dampf-Luftgemische entzünden.

Diese Angaben dienen zur Information. Der Betreiber hat unbedingt die einschlägigen Vorschriften und Gesetze zu befolgen. Die jeweiligen neuesten Fassungen sind zu berücksichtigen. Beim Einsatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind länderspezifische Regelungen zu beachten.

## Beachten Sie bei der Lagerung die Anzeige- und Erlaubnispflichten

Neu nach Betriebssicherheitsverordnung	Alt nach Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
–	Anzeigepflicht von 450 bis 1000 l*
Anzeige- und erlaubnisfrei bei weniger als 10000 l	Erlaubnispflicht für mehr als 1000 l*
Erlaubnispflicht für brennbare Stoffe ab 10000 l	je nach VbF-Klasse und Menge bestand Anzeige- und/oder Erlaubnispflicht
Einteilung der brennbaren Stoffe über die R-Sätze der Gefahrstoffverordnung (R 10, R 11, R 12, R 15, R 17)	Einteilung der brennbaren Flüssigkeiten in VbF-Klassen (AI, All, Alll, B)

\* diese galt für Läger in oberirdischen Behältern im Freien für sonstige, d. h. nicht zerbrechliche Gefäße

## Zulassungen

- Die bisherigen Baumusterprüfungen werden durch Übereinstimmungserklärungen (ÜHP) des Herstellers ersetzt. Auffangwannen aus Stahl mit einem Inhalt bis 1000 Liter müssen nunmehr den Anforderungen der StawaR entsprechen – **ÜHP-Kennzeichen**.
- Sonstige Auffangwannen und Lagereinrichtungen für Gefahrstoffe erhalten vom DIBt in Berlin eine bauaufsichtliche Zulassung, soweit nicht im Rahmen einer Einzelfeststellung die Eignung der Anlage nachgewiesen wird. Dies ist oftmals bei Sonderkonstruktionen der Fall. Die bauaufsichtliche Zulassung ersetzt auslaufende Bauartzulassungen, die nach Fristablauf nicht mehr verlängert werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt behalten sie allerdings ihre volle Gültigkeit – **Zulassungskennzeichen DIBt**.